

Satzung vom 07.12.2020
zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 04.12.2017

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

a) § 42 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss	€/Monat	€/Jahr
Bis Q ₃ 4 (ehem. QN 2,5).....	4,18.....	50,16
Q ₃ 10 (ehem. QN 6).....	10,45.....	125,40
Q ₃ 25 (ehem. QN 15).....	26,14.....	313,68
Q ₃ 63 (ehem. QN 40).....	65,88.....	790,56
Q ₃ 100 (ehem. QN 60).....	104,58.....	1.254,96
Zählergebühr (Absetzungszähler Gartenwasser)	€/Monat	€/Jahr
Q ₃ 4 (ehem. QN 2,5).....	0,78.....	9,36

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird bei erstmaligen Zählereinbau oder endgültigem Zählerausbau sowie bei Abrechnungen im Zuge von Umzügen oder Besitz-/Eigentumsübergang tagesgenau abgerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

b) § 43 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

§ 43
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,53 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,22 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neuenstadt a. K., 07.12.2020

Norbert Heuser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.